



Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

per E-Mail
siehe Verteilerliste

Straßenamt/SG Zentrale Dienste

Ansprechpartner/in: [REDACTED]

Tel: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Mail: [REDACTED]

[REDACTED] Brielmayerstr. 2, Weingarten
stadtbuss Ravensburg Weingarten 1,5
Haltestelle Krankenhaus 14-Nothelfer

Aktenzeichen: 511.112.21

Ihr Schreiben vom/AZ:

Datum: 09.01.2024

Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung 120 km/h auf der B 30 für den gesamten Streckenabschnitt Egelsee bis Grundwasserwanne durch die Gde Baidt

- Überprüfung durch die Unfallkommission am 28.11.2023

Teilnahme Personen der Unfallkommission (VUK):

- Herr [REDACTED] Polizeipräsidium Ravensburg
Herr [REDACTED] Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 45
Herr [REDACTED] LRA – Straßenamt, Fachbereich Straßenrecht
Herr [REDACTED] LRA-Straßenmeisterei Ravensburg
Herr [REDACTED] LRA – Straßenamt, Fachbereich Straßenverkehrsrecht

Allgemeines:

Die ortsbezogene Auswertung von Straßenverkehrsunfällen – örtliche Unfalluntersuchung – ist eine wesentliche Voraussetzung für die Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung von Verkehrsunfällen. Zur Beseitigung möglicher Ursachen kommen polizeiliche, verkehrsrechtliche und straßenbauliche Maßnahmen in Betracht. Grundlage für die örtliche Unfalluntersuchung ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV – StVO) zu § 44 StVO in der aktuellen Fassung. Die Bekämpfung von Straßenverkehrsunfällen gem. der VwV – StVO zu § 44 StVO hat in enger Zusammenarbeit zwischen Straßenverkehrs-, Straßenbaubehörde und Polizei zu erfolgen.

Sachstand:

Bei der Überprüfung der Verkehrsunfälle auf der B 30 auf Gemarkung Baidt wurde durch die Polizei festgestellt, dass auf Höhe der Anschlussstelle Baidt-Baienfurt in Fahrtrichtung Süden im Jahr 2023 erneut eine Unfallhäufungsstelle vorliegt. Der restliche Streckenabschnitt bzw. die Gegenfahrtrichtung ist innerhalb der Gemarkungsgrenze Baidt lt. Polizei unfallun auffällig.

Der Streckenabschnitt Höhe Anschlussstelle Baidt-Baienfurt wurde bereits mehrfach eingehend bei vergangenen Verkehrsschauen durch die Unfallkommission überprüft. Die Hauptunfallursache ist überwiegend nicht angepasste Geschwindigkeit i.V.m. fehlerhaftem Fahrstreifenwechsel oder Reißverschluss-System-Missachtung.

Die von der Unfallkommission am 15.12.2021 festgelegten und im Jahr 2022 durch die Straßenmeisterei Ravensburg umgesetzten Maßnahmen:

- Entfernung einer Sichteinschränkung am Beginn des Einfädelstreifens durch ein Buschwerk
- Verhinderung eines Fahrstreifenwechsels auf Höhe der Einfädelspur durch Anbringung von Z: 295 StVO (ununterbrochene Fahrstreifenbegrenzung)
- Anbringung eines Gefahrzeichens i.V.m. Zusatzzeichen „Unfallhäufungsstelle“

konnten offensichtlich nur kurzfristig eine Verbesserung der Unfalllage erzielen.

Eine nähere Betrachtung und Analyse der vorliegenden aktuellen Unfälle ergaben, dass im Jahr 2022 und 2023 weitere Unfälle mit jeweils verletzten Personen im Bereich der AS Baidt-Baienfurt auf der B 30 hinzugekommen sind.



Abwägung/Ermessensausübung:

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten.

Verkehrszeichen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist, § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO. Nach der Begründung zu dieser Vorschrift sollen die zuständigen Behörden bei der Anordnung von Verkehrszeichen restriktiv verfahren und stets nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen, ob die vorgesehene Regelung durch Verkehrszeichen deshalb zwingend erforderlich ist, weil die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der Verordnung für einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf nicht ausreichen. Eine den fließenden Verkehr beschränkende Anordnung kommt dabei nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO nur in Betracht, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

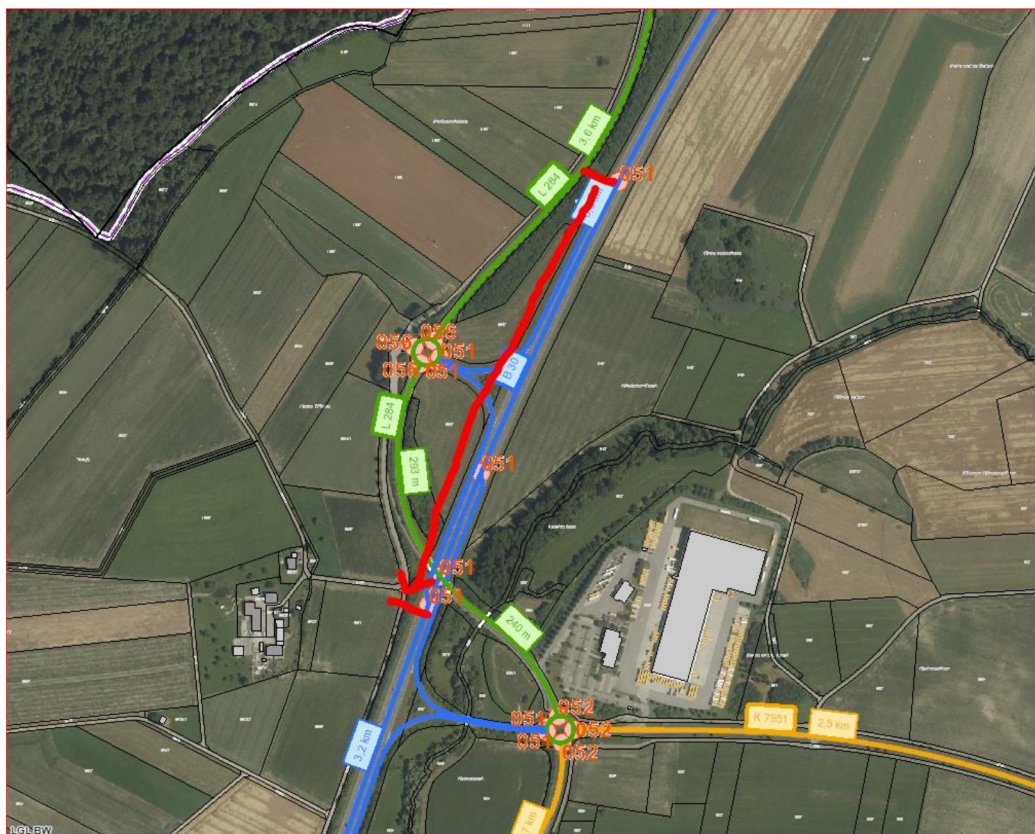
Bei Bejahung der Tatbestandsvoraussetzungen, zumal bei einer konkreten Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben, ist in der Regel ein Tätigwerden der Behörde geboten und somit ihr Entschließungsermessen reduziert (vgl. BVerwG, U.v. 23.9.2010 a.a.O. Rn. 35; vgl. BayVGh, B.v. 28.9.2011 - 11 B 11.910 - juris Rn. 24, 39).

Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO können bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand, sowie der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung, der Verteilung des Verkehrs über den Tag und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. Zur Feststellung, ob eine konkrete Gefahrenlage vorliegt, bedarf es vor allem einer sorgfältigen Prüfung der Verkehrssituation. Eine besondere Unfallhäufigkeit und die Feststellung, dass Unfälle auf überhöhter Geschwindigkeit beruhen, verdichtet sich das Ermessen auf verkehrsregelnde Maßnahmen.

Ergebnis:

Unter der Gesamtbetrachtung der vorliegenden örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die vorliegenden Unfallzahlen und Hauptunfallursache nicht angepasste Geschwindigkeit der vergangenen Jahre auf der B 30 Höhe Anschlussstelle Baidt-Baienfurt ergibt nach Abwägung und nochmaliger örtlichen Überprüfung der Unfallkommission eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt. Die ergriffenen (milderen) Maßnahmen aus den vergangenen Jahren erzeugten keine anhaltende Wirkung in Bezug auf die Unfalllage.

Als einvernehmliche Maßnahme wird deshalb die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf diesem Streckenabschnitt der B 30 in Fahrtrichtung Süden auf 120 km/h in Verbindung mit einem Gefahrzeichen 101 StVO + Zusatzzeichen „Unfallhäufungsstelle/Einfädelspur“ begrenzt (siehe rote Linie).



gez.

Rudi Wagner

Verteiler:

- Polizeipräsidium Ravensburg, Herr [REDACTED]
- LRA-Straßenamt, Herr [REDACTED]
- LRA-Straßenmeisterei Ravensburg, [REDACTED]
- Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 45, [REDACTED]